



Satzung des Radeln auf den Großen Feldberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Radeln auf den Großen Feldberg, nach Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d. Höhe und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2010.

§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Veranstalten einer jährlichen Radtour auf den Großen Feldberg und damit verbunden die **Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe** an Wohltätigkeitsorganisationen, die als gemeinnützig im Sinne des **§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO)** anerkannt sind.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen endgültig. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags werden die Gründe grundsätzlich nicht mitgeteilt.
- (3) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele des Vereins unterstützen möchten. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen

werden, die die Interessen des Vereins unterstützen wollen, ohne ordentliche Mitglieder zu werden.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Personen), Auflösung (juristische Person) Ausschluss oder Austritt.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss soll schriftlich begründet dem Betroffenen zugesandt werden.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.
- (7) Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit beschließt. Es können für ordentliche und fördernde Mitglieder unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge beschlossen werden. Daneben sind die Mitglieder aufgerufen, zur Förderung des Vereinszweckes Spenden an den Verein zu leisten.
- (8) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Vereinsvermögen oder die Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Über die von Mitgliedern beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme; Stimmrechtsvollmachten oder schriftliche Stimmabgaben sind zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Vizepräsidenten geleitet. Die Wahl des Vorstandes leitet ein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmender Wahlleiter.
- (6) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen ausschließlich durch Handzeichen.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters, bei dessen Abwesenheit die Stimme des von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiters.
- (4) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes: Präsident, Vize-Präsident und Schatzmeister;
 - c) die Wahl des Kassenprüfers;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Beratung der nächstfolgenden Wohltätigkeitsveranstaltung;
 - f) die Änderung der Satzung;
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (5) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliedsversammlung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Über die Verteilung der Aufgaben entscheiden die Vorstandsmitglieder selbst. Sie vertreten sich im Rahmen der Geschäftsführung untereinander und entscheiden mehrheitlich.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Dieser hat die finanziellen Angelegenheiten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall der **steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen an den Verein „Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V.“.

§ 10 Übersetzung von Satzung und Protokoll

Zur Erleichterung für die nicht deutsch sprechenden Mitglieder soll von Satzung und Protokoll stets eine englische Übersetzung angefertigt werden. Das Vorliegen der Übersetzung ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung.

§ 11 Salvatoresche Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden hiervon nicht berührt.

Frankfurt am Main, d. 5. August 2015